

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Allgemeine Bedingungen“) gelten für alle Angebote, Bestellungen, Bestellbestätigungen, Rechnungen oder Vereinbarungen zwischen Azelis Switzerland AG, mit Firmennummer CHE.101.679.937 („Azelis“) und ihren Kunden („Käufer“) soweit nicht schriftlich anders zwischen den Parteien vereinbart. Sollte es zu Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und besonderen Vertragsbedingungen, die zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden sind („Besondere Bedingungen“), kommen, so haben die Besonderen Bedingungen Vorrang.
- 1.2 Die Allgemeinen Bedingungen und die Besonderen Bedingungen werden im Folgenden gemeinsam als die „Vereinbarung“ bezeichnet.
- 1.3 Eigene Allgemeine (Einkaufs-)Bedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn Azelis ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2. Angebote, Bestellungen und Lieferung

- 2.1 Soweit im Angebot nicht anders angegeben, sind Angebote für einen Zeitraum von 7 Kalendertagen gültig. Eine Vereinbarung kommt nur dann zwischen Azelis und dem Käufer zustande, wenn der Käufer das Angebot von Azelis schriftlich angenommen hat oder, falls kein vorheriges Angebot durch Azelis erfolgt ist, wenn Azelis eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat.
- 2.2 Jede Bestellung des Käufers gegenüber Azelis muss schriftlich erfolgen und gilt als endgültig und unwiderruflich.
- 2.3 Die Lieferung der Produkte erfolgt gemäß den jeweils in den Besonderen Bedingungen genannten Incoterms (aktuellste Fassung).
- 2.4 Der Käufer akzeptiert handelsübliche Abweichungen von +/- 10% gegenüber der bestellten Menge aufgrund von Sicherheitserwägungen oder Abfuhrmethoden bei Lieferungen in montierten Tanks, Tankwagen und Silofahrzeugen und der Käufer akzeptiert, dass der Rechnungsbetrag entsprechend erhöht oder verringert wird.
- 2.5 Azelis wird sich nach besten Kräften bemühen, jede Bestellung zum bestätigten Lieferdatum zu erfüllen und Verzögerungen zu vermeiden oder zu begrenzen. Im Fall einer (drohenden) Verzögerung der Lieferung wird Azelis in jedem Fall den Käufer hierüber unverzüglich informieren und die Vertragsparteien werden dann beraten, in welcher Weise die sich hieraus ergebenden nachteiligen Folgen am besten behoben werden können. Azelis ist berechtigt, die Lieferung auszusetzen, solange der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber Azelis noch nicht erfüllt hat. Der Käufer ist verpflichtet, die bestellten Produkte an den vereinbarten Liefertermin in Besitz zu nehmen. Nimmt der Käufer die Produkte am Liefertermin aus irgendeinem Grund, mit Ausnahme von Mängeln der gelieferten Produkte, nicht in Besitz, (i) so gelten die Produkte als geliefert; (ii) so geht die Gefahr bezüglich der Produkte auf den Käufer über und (iii) so ist Azelis berechtigt, die Produkte auf Kosten des Käufers einzulagern. Diese Schutzmaßnahme entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 2.7 Paletten, Container, Tankwagen, montierte Tanks und sonstige Geräte, Teile und Einheiten, die während des Transports verwendet werden und die nicht zur einmaligen Verwendung gedacht sind (die „Transporteinheit“), verbleiben in jedem Fall Eigentum von Azelis, auch wenn vom Käufer eine Pfandgebühr für die Transporteinheit gefordert wird, es sei denn, die Transporteinheit wird dem Käufer in Rechnung gestellt. Der Käufer ist verpflichtet, Azelis die Transporteinheit auf erstes Anfordern in einem unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Sollte Azelis die Transporteinheit in beschädigtem Zustand zurückverhalten, so hat der Käufer Azelis jeglichen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

### 3. Eigentumsvorbehalt und Gefahrenübergang

- 3.1 Die verkauften Produkte bleiben Eigentum von Azelis bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (einschließlich aller Nebenleistungen) und aller anderen Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber Azelis aus der Geschäftsverbindung. Werden fällige Beträge nicht rechtzeitig gezahlt, so kann dies zur Rückforderung der Produkte führen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (i) verwahret der Käufer die Produkte für Azelis, (ii) darf der Käufer die Produkte nicht als Wahrung oder Pfand nutzen oder sonst über sie verfügen und (iii) hat der Käufer die Produkte in einer solchen Art und Weise zu lagern, dass sie eindeutig als Eigentum von Azelis erkennbar sind. Der Käufer darf sie jedoch in seinem eigenen Produktionsprozess verwenden oder die Produkte im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu ihrem vollen Marktwert an seine eigenen Kunden verkaufen, wenn er dabei zugleich das Eigentum an dem (End- oder überarbeiteten) Produkt an Azelis überträgt bzw. seine Forderung gegen den Kunden aus dem Weiterverkauf in Höhe der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Kaufpreisleistung von Azelis abtritt.
- 3.2 Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang an den Käufer ab dem Lieferzeitpunkt.
- 3.3 Das Recht des Käufers zum Besitz an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten endet und der Käufer hat Azelis unverzüglich zu benachrichtigen, (i) wenn die Produkte von einem Dritten beschlagnahmt werden; (ii) wenn der Käufer gegen eine oder mehrere Pflichten aus dieser Vereinbarung verstößt, sofern dieser Verstoß nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung durch Azelis vom Käufer behoben worden ist; (iii) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder (iv) wenn der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt. Im Falle einer Beschlagnahme, oder der Insolvenz hat der Käufer den zuständigen Insolvenzverwalter bzw. das Vollstreckungsorgan oder den Dritten über diese Eigentumsvorbehaltsklausel zu informieren und Azelis alle zur Durchsetzung der Eigentumsrechte erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### 4. Preis und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Für die Lieferungen die Preise und Konditionen wie in der Bestellbestätigung oder in den Besonderen Bedingungen festgelegt.
- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von Azelis innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum am Firmensitz von Azelis zu zahlen, und zwar per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto (einschließlich aller Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben). Einsprüche gegen die Rechnung sind vom Käufer per Einschreiben innerhalb von 7 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung einzureichen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die entsprechende Rechnung als vom Käufer genehmigt und Azelis wird spätere Rechnungsinwendungen nicht anerkennen.
- 4.3 Im Fall einer (teilweisen) Nichtbegleichung einer Rechnung zum Fälligkeitstermin ist Azelis automatisch und ohne vorherige Mahnung berechtigt, die (maßgeblichen) gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen, unbeschadet des Rechts von Azelis, eine höhere Entschädigung im Falle eines eingetretenen Schadens zu verlangen.
- 4.4 Im Falle einer (teilweisen) Nichtzahlung einer Rechnung zum Fälligkeitstermin behält sich Azelis das Recht vor, die Ausführung aller noch offenen Bestellungen auszusetzen.

### 5. Gewährleistung und Mängelanzeigen

- 5.1 Azelis gewährleistet, dass die Produkte frei von Rechten Dritter und Belastungen sind, den Produktspezifikationen strikt entsprechen und alle anwendbaren Gesetze und die Bestimmungen dieser Vereinbarung eingehalten werden. Azelis gewährt keine weiteren Zusicherungen oder

Gewährleistungen bezüglich der Produkte, ihrer Marktgängigkeit oder Gebrauchstauglichkeit für einen bestimmten Zweck oder sonstige Zusicherungen oder Gewährleistungen expliziter oder impliziter Art, die hiermit ausdrücklich ausgeschlossen werden.

- 5.2 Azelis haftet nicht auf Gewährleistung, wenn und soweit (i) der Käufer die bemängelten Produkte weiterhin nutzt, nachdem er eine Reklamation gemäß Klausel 5.3 eingereicht hat, (ii) der Käufer gegen die Produktdokumentation und/oder Anweisungen bezüglich der Lagerung, Nutzung oder Handhabung der Produkte verstößt oder (iii) der Käufer diese Produkte ohne schriftliche Zustimmung seitens Azelis verändert.
- 5.3 Bei Lieferung der Produkte hat der Käufer die gelieferten Produkte unverzüglich zu untersuchen. Offensichtlich Mängel (z.B. Transportschäden und Mengen) hat der Käufer Azelis unverzüglich schriftlich unter Angabe der Mängel mitzuteilen. Versteckte Mängel hat der Käufer Azelis innerhalb von 7 Tagen nach der Entdeckung schriftlich unter genauer Angabe der Mängel mitzuteilen. Erfolgt keine Reklamation innerhalb der genannten Frist, so verliert der Käufer insoweit seine Gewährleistungsansprüche.
- 5.4 Unbeschadet der anzuwendenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften ist der Käufer bei berechtigten Reklamationen berechtigt, eine Ersatzlieferung oder eine Rückerstattung des vereinbarten Preises zu verlangen, vorausgesetzt, dass der Käufer die Produkte an Azelis zurückgibt. Es dürfen keine Produkte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Azelis zurückgegeben oder vernichtet werden.
- 5.5 Hinsichtlich derjenigen Produkte, die nicht von Azelis hergestellt wurden, sind Dauer und Umfang der von Azelis gewährten Garantie stets auf diejenige Garantie beschränkt, die Azelis selbst vom Hersteller oder Lieferanten (aufeinanderfolgend) gemäß den Besonderen Bedingungen und/oder den Spezifikationen erhalten hat.
- 5.6 Azelis ist berechtigt den Käufer zu verpflichten, vom Käufer verkaufte Produkte innerhalb eines angemessenen, von Azelis bestimmten Zeitraums zurückzuführen, wenn zu befürchten ist, dass die vom Käufer verkauften Produkte einen Mangel aufweisen oder Verluste oder Schäden verursachen können. Außerdem hat der Käufer allen angemessenen Anweisungen, die Azelis hinsichtlich eines solchen Produktrückrufs erteilt, Folge zu leisten. Die Kosten für einen solchen Rückruf trägt Azelis.

### 6. Haftung

- 6.1 Azelis hat den Käufer in Bezug auf alle Forderungen, Haftungen, Verluste, Schäden, Kosten, Strafzahlungen und Ausgaben zu entschädigen, die diesem als direkte Folge oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen eine von Azelis gewährte Gewährleistung oder einer Verpflichtung, die Azelis gemäß dieser Vereinbarung zu erfüllen hat, auferlegt worden, entstanden oder von ihm bezahlt worden sind.
- 6.2 In dem Fall, dass Azelis für Schäden gemäß der Klausel 6.1 haftbar gemacht wird, ist diese Haftung beschränkt auf (i) das 5-fache des Rechnungsbetrages desjenigen Teiles der Bestellung, auf die sich die Haftung bezieht, wenn der entsprechende Rechnungsbetrag weniger als 50.000 € (oder den entsprechenden Gegenwert in der Landeswährung) beträgt und (ii) das 2-fache des Rechnungsbetrages desjenigen Teiles der Bestellung, auf die sich die Haftung bezieht, wenn der entsprechende Rechnungsbetrag 50.000 € oder mehr (oder den entsprechenden Gegenwert in der Landeswährung) beträgt.
- 6.3 Azelis haftet nicht für jedwede Art von besonderen, zufälligen, indirekten, Folgeschäden oder Vertragsstrafen, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, entgangenen Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen oder Schäden, die Dritten entstehen.
- 6.4 Nichts in diesen Allgemeinen Bedingungen schließt die Haftung von Azelis bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie Tod oder Personenschaden, die durch Azelis verursacht werden, aus oder beschränkt diese.

### 7. Antikorruptions- und Exportkontrollbestimmungen

Beim Betreiben von Geschäften mit Azelis, hat der Käufer den Verhaltenskodex von Azelis (wie unter [www.azelis.com](http://www.azelis.com) abrufbar), alle anwendbaren Antikorruptionsgesetze und alle lokalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen einzuhalten und zu veranlassen, dass seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter (die „Vertreter“) diese einhalten. Insbesondere haben der Käufer und seine Vertreter folgendes zu unterlassen (i) Zahlungen zu tätigen oder sonstige Anreize zu geben, die gemäß dem UK Antikorrupsionsgesetz von 2010 (UK Bribery Act 2010) oder allen anderen anwendbaren Antikorrupsionsgesetzen als Schmiergeld- oder Beschlussungszahlung gelten und (ii) gegen eine diplomatische, wirtschaftliche oder militärische Sanktion oder eine Restriktionsmaßnahme, die bestimmten Ländern, Personen oder Unternehmen von den Vereinten Nationen oder einer Regierungsbehörde oder Regierungsstelle der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt wurde, welche auf eine (vorgesehene) Transaktion unter diesem Vertrag anwendbar ist, zu verstoßen.

### 8. Höhere Gewalt

Azelis ist rechtlich von jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Käufer entbunden und nicht verpflichtet, diese einzuhalten, im Fall eines Ereignisses Höherer Gewalt, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Explosionen, Brände oder Überschwemmungen, Proteste, Unruhen, Aufstände, terroristische Anschläge, Staatliche Maßnahmen, Aussperrungen, Behinderungen des Verkehrs, Streiks oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, Import- oder Exportbeschränkungen, Embargos, Schäden an Geräten, die nicht rechtzeitige Lieferung der Produkte an Azelis durch deren Lieferanten sowie alle Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von Azelis, die die normale Lieferung ihrer Produkte verhindern sowie alle Umstände, die die Vertragshändler oder Lieferanten von Azelis beeinträchtigen. Während eines solchen Ereignisses der Höheren Gewalt werden die Verpflichtungen von Azelis solange ausgesetzt, wie das Ereignis Höherer Gewalt andauert. Dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als 3 Monate an, so kann jede der Parteien den ausgesetzten Teil der Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, indem sie die andere Partei hierüber benachrichtigt, ohne dass eine Entschädigung fällig wird.

### 9. Kündigung

Azelis ist berechtigt, die Vereinbarung mit dem Käufer jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, (i) wenn die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte von einem Dritten beschlagnahmt werden; (ii) wenn der Käufer gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstößt und der Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach entsprechende Aufforderung durch Azelis vom Käufer beseitigt wird; (iii) wenn der Käufer oder sein(e) Vertreter gegen eine in Absatz 7 dargelegte Pflicht verstößt/verstoßen; (iv) wenn der Käufer einen Entlassungsvertrag oder ähnliche Rahmenvereinbarung (formell oder informell) mit seinen Gläubigern schließt oder seine Schulden nicht bezahlen kann oder gefährdet ist diese nicht bezahlen zu können, einem Verfahren gerichtlicher Neugliederung oder einem Insolvenzverfahren unterliegt, einen Konkursverwalter oder Vermögensverwalter in Bezug auf sein Unternehmen, Vermögen oder Einkommen oder einen Teil davon eingesetzt hat, einen Beschluss für seine Auflösung verabschiedet hat oder von einem Gericht für seine Auflösung oder seine Verwaltung ein Gesuch eingereicht oder ein Antrag gestellt wurde; oder (v) wenn der

Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt. Im Falle einer Kündigung behält sich Azelis zudem das Recht vor, Schadenersatz für alle Kosten, Zinszahlungen und Schäden zu fordern, die Azelis entstehen.

### 10. Vertraulichkeit

Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Azelis die Existenz oder den Inhalt dieser Vereinbarung mit Azelis nicht gegenüber Dritten offenbaren oder auf andere Weise bekanntmachen, es sei denn, dies ist zur Vertragsdurchführung erforderlich. Der Käufer erkennt außerdem an, dass er bei der Durchführung dieser Vereinbarung Zugang zu vertraulichen Informationen von Azelis erlangen wird. Diese vertraulichen Informationen bleiben im alleinigen und ausschließlichen Eigentum von Azelis und dürfen vom Käufer ausschließlich zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Azelis verwendet werden. Der Käufer darf von diesen Informationen nach der Kündigung dieser Vereinbarung keinen Gebrauch machen.

### 11. Verschiedenes

- 11.1 Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Der Käufer erkennt an, dass er sich nicht auf Äußerungen, Versprechen, Erklärungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen, die von oder im Namen von Azelis gegeben oder erteilt wurden, verfasst, die nicht in dieser Vereinbarung enthalten sind.
- 11.2 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, in irgendeiner Hinsicht unwirksam und undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Diese Vereinbarung ist dann so auszulegen, als ob die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung in ihr nicht enthalten wäre. Die Parteien werden in einem solchen Fall alle Anstrengungen unternehmen, um eine wirksame und vollstreckbare Vereinbarung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu treffen, die der unwirksam gewordenen Bestimmung so nah wie möglich kommt.
- 11.3 Wenn Azelis die gänzliche oder teilweise Vollstreckung einer Bestimmung dieser Vereinbarung nicht oder verzögert durchführt, so ist dies nicht als ein Verzicht auf irgendeines ihrer Rechte aus dieser Vereinbarung auszulegen.
- 11.4 Verzichtet Azelis auf die Ahndung eines Verstoßes oder einer Nichteinhaltung einer Vertragsbestimmung durch den Käufer, so gilt dies nicht als ein Verzicht auf die Ahndung künftiger Verstöße.
- 11.5 Der Käufer darf keines seiner Rechte oder seiner Verpflichtungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Azelis übertragen.

### 12. Anzuwendendes Recht und Gerichtsbarkeit

- 12.1 Alle Vereinbarungen sowie alle sonstigen Abmachungen, die hieraus resultieren, unterliegen ausschließlich den Schweizer Gesetzen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980, in seiner jeweils gültigen Fassung, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2 Die Zuständigkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit der Vereinbarung und sonstigen Abmachungen, die aus dieser resultieren, ergeben, liegt ausschließlich bei den Schweizer Gerichten.